

Special Conditions for Participation in the exhibition MedtecLIVE 2023

Nürnberg, Germany 2023

MedtecLIVE with T4M
Connecting the medical technology supply chain

1. Venue, duration, opening hours

Venue: Exhibition Center Nuremberg
Duration: Tue 23 – Thu 25 May 2023
Opening hours: Tue 23 – Thu 25 May 2023 10:00–17:00 daily

2. Honorary Sponsors

Forum MedTech Pharma e.V.,
Swiss Medtech,
VDMA Arbeitsgemeinschaft Medizintechnik

3. Organizer

MedtecLIVE GmbH,
Messezentrum, 90471 Nürnberg, Germany
T +49 9 11 8606-8544, F +49 9 11 8606-120089
info@medteclive.com
www.medteclive.com
CEO: Rolf Keller
Registration Number HRB 35124 Nürnberg
VAT Reg No: DE 318 204 224

4. Contractual terms

Contractual basis for the participation in the trade fair MedtecLIVE 2023 are the Special and General Conditions for Participation in Fairs and Exhibitions, the organizational (e.g. exhibitor information), technical (e.g. Online ExhibitorShop) and other conditions notified or made accessible to the exhibitor before the start of the exhibition, as well as the licence conditions and terms of use for talque of Real Life Interaction GmbH, as every exhibitor also receives a basic entry on the digital platform. If the licence conditions and terms of use for talque of Real Life Interactions GmbH and the Special Conditions for Participation in the Trade Fair MedtecLIVE 2023 contradict one another, the latter shall take precedence.

5. Admission/Stand space confirmation

Item 2 of the General Conditions for Participation in Fairs and Exhibitions is supplemented as follows: The exhibitor agrees to pay a processing fee of EUR 250 if the order for stand space is cancelled prior to receipt of the stand confirmation. Withdrawals from contract after receipt of the stand space confirmation are governed by item 7 of the General Conditions for Participation in Fairs and Exhibitions.

6. Exhibitors and approved exhibition goods

Admissible as exhibitors are: manufacturers, importers, wholesalers, representatives and publishers, domestic and foreign, with regard to those products and services that can be assigned to the product groups provided. All exhibition goods must be described in detail in the application. Products (copies, counterfeits, etc.) that violate the regulations for the protection of industrial property rights in Germany are not admitted.

7. Rental in exhibition halls

per m² (or part thereof) stand space

EUR 249	In-line stand	(1 side open)
EUR 259	Corner stand	(2 sides open)
EUR 267	Peninsula stand	(3 sides open)
EUR 276	Island stand	(4 sides open)

Early booking discount of EUR 15/m² for complete applications received by the organizer by 30.11.2022.

Minimum stand space is 9 m².

The type of stand allocated depends on planning; an entitlement to a certain type of stand does not exist.

Rental includes:

- Hire of the stand space during assembly, exhibition and dismantling.
- General guarding of the exhibition halls. General lighting of the exhibition halls. General cleaning of the passageways.

An administrative fee of EUR 0.60 per m² of stand space in exhibition halls will be charged and remitted to the AUMA (Association of the German Trade Fair Industry).

The waste disposal service with eco surcharge includes the professional removal and recycling of any waste generated at the stand during assembly and dismantling as well as for the entire duration of the trade fair. The flat fee for this is EUR 4,95/m² and is charged up to a maximum area of 500 m². The disposal of production waste accumulated during the event, entire stand elements or complete exhibition stands must be ordered separately. It is strictly forbidden to bring any waste with you, any violation will be charged to the exhibitor. We reserve the right to take further measures. Waste is disposed of in accordance with the Technical Regulations.

8. Complete rental stand

All charges of complete rental stands are calculated per m² of stand space (rounded up to nearest full m²), in addition to rental charge for stand space in exhibition halls (see item 7). All pictures are exemplary pictures.

Rental includes:

- Hire of a complete stand.
- Complete rental stands can be found at www.standconfigurator.com. NürnbergMesse is responsible for assembling and dismantling the complete rental stand.

The complete rental stand and its fittings must not be pasted over, nailed, painted or damaged in any way. The exhibitor is liable for damages occurring during the rental period and will be charged with the costs.

The basic type of complete rental stand can be fitted out additionally in the same system at extra cost.

Respective orders can be carried out in the Online ExhibitorShop.

9. Payment conditions

Exhibitors can be charged an advance payment of 50% of the expected stand space rental on **confirmation of the application**.

The full stand space rental less the advance payment will be charged to exhibitors on **confirmation of the stand space**. The advance payment will be reimbursed in case of non-confirmation of the stand.

Any payments are due by the date shown on the respective invoice. Invoices are payable in full. All payments are to be made in EURO without charges, quoting the invoice number.

If the exhibitor enters a different invoice address on the application form, he authorizes the stated person/company to receive the invoice and other payment requests. This does not exempt the exhibitor from his obligation to pay.

For subsequent changes to the invoice for which the exhibitor is responsible, the organizer may charge a processing fee of EUR 50.

An entitlement to the allocated stand space only exists after full payment of invoices. The exhibitor is to provide proof of payment.

The exhibitor agrees to the transmission of invoices by the organizer and possibly NürnbergMesse as well as their ServicePartners via e-mail (electronic billing). If the exhibitor does not wish to use electronic billing, he or she may object in writing or in text form.

10. Insurance

The exhibitor is obliged to make his own adequate insurance arrangements. Insurance for exhibitors (transport risk and the risk involved during the stay) is advisable.

11. Assembly and dismantling, passes

Assembly:	Fri 19–Mon 22 May 2023	7:00–20:00 daily
Exhibition stands for which assembly has not commenced by 15:00 on Monday, 22 May 2023, will be decorated by the organizer or the NürnbergMesse, if they cannot be used otherwise. Costs incurred will be charged to the exhibitor.		
Dismantling:	Thu 25 May 2023	17:00–24:00
	Fri 26 May 2023	8:00–20:00

Access to the halls during assembly and dismantling times is only permitted on display of special passes, which are not valid during the exhibition. The exhibitor agrees to keep to the stated times, especially with respect to completely vacating his stand space by not later than 20:00 on Friday 26 May 2023. Should the exhibitor fail to fulfil this obligation and consequently obstruct the assembly of the next event, the exhibitor shall be obliged to bear all costs arising in this connection. This particularly applies to claims for damages lodged against the organizer or the NürnbergMesse.

12. Stand design, stand mentoring

12.1 Stand design

The exhibitor is responsible for stand equipment and decoration. The technical guidelines are applicable for the stand design.

The overriding principle for the design of all exhibition stands is transparency. All open sides of the stand must be freely accessible. This means that at least **50%** of the respective gangway side must **not** be obstructed by **structures** or fittings.

The minimum height is 2.50 m.

The backs of stand partition walls, advertising carriers or other design elements facing neighboring stands and exceeding a height of 2.50 m must be white, in a clean and tidy condition and must not contain any text or graphics.

The maximum stand height is 5.50 m. There may be structural restrictions depending on the respective hall.

Two-storey stands are permitted in individual cases, subject to a minimum groundlevel space of 100 m² and submission of a special application. Not more than 50% of the ground-level space is to be covered by the second storey.

Two-storey stands must be approved by the organizer or NürnbergMesse GmbH and the exhibitor is responsible for obtaining the necessary approvals from the building authority; relevant application forms are to be requested. Two-storey stands may be rejected in the overall interests of the event and for safety reasons. The stand rental increases by 50% for the stand space covered by the second storey. No legal entitlement exists for two-storey stands.

Special Conditions for Participation in the exhibition MedtecLIVE 2023

(Continued)

Nürnberg, Germany 2023

MedtecLIVE with T4M
Connecting the medical technology supply chain

If the rental exhibition stand is not used, a fascia (0.30 m high) must be fitted on all open sides of the exhibition stand. The fascia is not required, if the necessary stand appearance is provided in some other way.

The exhibition organizer reserves the right to give further instructions concerning the design of stands.

Only water-soluble adhesive may be used on the fiber board stand partition walls and these may not be painted unless they have first been covered with wallpaper. After the exhibition, wallpaper or other finishing material must be removed by the exhibitors, otherwise the exhibitor will be charged with the costs.

All other stand partition walls, floors, hall walls, pillars, installations, fire-fighting equipment and other permanent hall fixtures must not be pasted over, nailed, painted or damaged in any way.

The exhibitor is liable for damage occurring and will be charged with the costs. Pillars, installations and fire-fighting equipment within the stand are part of the allotted stand space and must be accessible at all times.

Floor coverings in the stands are only to be fixed with double-sided adhesive tape (following tapes are to be used: tesafix no. 4964).

The exhibitor agrees to comply with these conditions. Non-compliance may result in claims for damages by the organizer, or the neighboring exhibitors affected.

12.2 Stand mentoring

No dismantling of exhibition stands and/or disposal of products (except patterns, samples and promotional give-aways) before the end of the exhibition). The exhibition ends at 17:00 on the last day. Until this time, every exhibitor agrees

- to man his stand space with his stand personnel
- not to hand over products to interested persons (except patterns, samples and promotional give-aways)
- not to start dismantling the exhibition stand

The organizer can impose a contract penalty on the exhibitor for each case of contravention. The contract penalty amounts to 20% of the net stand rental, subject to a minimum of EUR 500. The organizer also reserves the right to exclude the exhibitor from exhibiting at future MedtecLIVE exhibitions.

13. Exhibitor passes

Each exhibitor will be given free passes for the operating personnel needed according to the stand size of his exhibition stand. 3 passes will be issued for up to 10 m² stand space, plus 1 pass for each further full 10 m². These tickets are valid during duration and also during assembling and dismantling time. Any additional exhibitor passes needed can be purchased for entitled persons at a price of EUR 20 each including VAT at the statutory rate.

14. Marketing services for exhibitors (= direct exhibitors)

The organizer provides each exhibitor with marketing services containing the following services:

- **Digital basic advertising material package**
 - Voucher code (electronic admission voucher code – can be exchanged unlimited and only online.
Admission vouchers exchanged by visitors for entrance tickets are not charged to the exhibitor.
 - Further voucher codes can be created online in the TicketCenter (free of charge)
 - Visitor brochure (Download)
- Entry in the alphabetical list of exhibitors in the **exhibition guide** (issued free to all visitors).

The organizer provides an **Internet entry** in the exhibitors and products database at www.medteclive.com for each exhibitor. This entry is activated **for approximately one year** – including after the exhibition – and includes the following services.

The exhibitor is solely responsible for the information and other materials provided by him for the exhibition directories, in particular images. He shall indemnify the organizer or the NürnbergMesse against all claims by third parties asserted in relation to the materials sent.

- Entry of **company name, address and logo**.
- Presentation of **5 products or services** with one photo, one film and one text of maximum 4,000 characters per product or service.
- Possibility of marking these 5 products or services as **new products**.
- **Company profile** (maximum 10,000 characters).
- Unrestricted assignment to the **list of products**.
- **Link** from the exhibition website to the exhibitor's website.
- Publication of up to 3 exhibitor's press releases.

- Entry of logo and stand number in the eventmap.
- Possibility of continuously **updating** the Internet entry.
- Possibilities to chat and communicate within the digital event platform.
- Access to digital matchmaking incl. the possibility of online meeting appointment with participants on site.
- List of contacts you have interacted with (DSGVO compliant).

The exhibitor also receives the following online advertising aids:

- **Online banner** with exhibitor's stand number.

The exhibitor agrees to purchase the marketing services at a price of EUR 875. This will be charged together with the stand rental. No reduction in price can be granted if only parts of the package are used.

15. Co-exhibitors

Co-exhibitors are companies who appear on the exhibitor's (= direct exhibitor's) stand and present their own products with their own personnel. Their independence must also be recognizable without physical separation.

Co-exhibitors are only admissible if they fulfill the conditions for participation in the event and the information requested on the application form for co-exhibitors has been entered in full.

If the application of a co-exhibitor is cancelled the direct exhibitor agrees to pay a processing fee of EUR 150.

16. Participation fee for co-exhibitors

The organizer provides each co-exhibitor with marketing services.

- See item 14 for services included in package
- Admission vouchers/e-codes redeemed by customers **will not** be charged to the co-exhibitor.

The organizer provides an **Internet entry** in the exhibitor and product database at www.medteclive.com for each co-exhibitor. This entry is activated **approximately one year** – including after the exhibition.

- See item 14 for services included in entry

The co-exhibitor also receives the following online advertising aids:

- See item 14 for aids provided

The exhibitor agrees to pay a participation fee at a total price of EUR 875 for each co-exhibitor registered by him. This will be charged together with the stand rental or at a later date. No reduction in price can be granted if only parts of the package are used.

17. Start-ups

For young companies and start-ups, all regulations concerning exhibitors in the General Conditions for Participation in Fairs and Exhibitions and these Special Conditions for Participation in the MedtecLIVE trade fair apply accordingly, unless otherwise stipulated in this Item. Start-ups registering as such must fulfil the following conditions for participation: The company exists for less than 5 years, have maximum 15 employees and generate a maximum of 2 million turnover per year.

Item 1 of the General Conditions of Participation for Trade Fairs and Exhibitions applies accordingly to the registration of start-ups.

The decision on admission is to be made by the organizer. The number of exhibitor spaces in the start-up area is limited.

17.1 Participation of start-ups

The Organizer provides marketing services to each start-up.

- See item 14 for services included in package
- In addition, the Organizer will provide a stand construction.

Admission vouchers/e-codes redeemed by customers will not be charged to the start-up.

The organizer provides an Internet entry in the exhibitor and product database at „<http://www.medteclive.com>“ www.medteclive.com for each start-up.

This entry is activated approximately one year – including after the exhibition.

- See item 14 for services included in entry

The start-up also receives the following online advertising aids:

- See item 14 for aids provided

The start-up agrees to pay a participation fee at a total price of EUR 690 for.

This will be charged together with the stand rental or at a later date. No reduction in price can be granted if only parts of the package are used. The fee will be charged as stand rental.

18. Exhibition priority

An application for exhibition priority for this event will be submitted to the Federal Ministry of Justice. The priority certificate protects certain intellectual property rights until submission of an application to a patent office in Germany or abroad.

Special Conditions for Participation in the exhibition MedtecLIVE 2023

(Continued)

Nürnberg, Germany 2023

MedtecLIVE with T4M
Connecting the medical technology supply chain

19. Data protection notice

Personal data will be processed by the Organizer as the controller within the meaning of data protection law, by NürnbergMesse GmbH, Real Life Interaction GmbH, and where applicable by ServicePartners of the organizer and NürnbergMesse GmbH, with due regard to the data protection regulations applicable to the support and information provided to customers and interested parties and the performance of the offered services (legal basis: Art. 6 para. 1 letter b EU-GDPR). In accordance with the principle of data minimisation and data avoidance, only that data which is absolutely necessary for the aforementioned purposes will be processed. Personal data will of course be treated as confidential and protected as best as possible by means of appropriate security measures. Only authorised persons engaged in providing technical, commercial and customer administration support will have access to your data. Naturally, appropriate data processing agreements have been concluded to the extent legally required.

Personal data will be retained until the contractual relationship with the Organizer is terminated and until the data is also no longer needed for other legal reasons (e.g. due to statutory retention periods). Every exhibitor has the right to complain about this data processing to the competent data protection supervisory authority and may demand, subject to fulfilment of the legal conditions, information, rectification, erasure or restricted processing, object to the processing or assert his right to data transferability. The Organizer (MedtecLIVE GmbH, Exhibition Centre, 90471 Nuremberg/medteclive@nuernbergmesse.de) will be glad to answer any questions on this subject.

20. Data use for promotional purposes

The Organizer has an interest in cultivating the customer relationship with its exhibitors and providing them with information and offers about its own similar events and services. Therefore, the data transmitted with the submission of the application (company name, address, telephone/ fax number and e-mail address) will be processed by the Organizer, the NürnbergMesse GmbH, the Forum Medtech Pharma e.V. and where applicable by ServicePartners of the organizer and NürnbergMesse GmbH to transmit appropriate event-related information and offers by e-mail in accordance with Art. 6 para. 1 letter f EU-GDPR. Objection to the use of data for purposes of direct promotion may be

notified to the Organizer at any time; this also applies to profiling if it is directly related to the direct promotion. Once the objection is notified, the data will no longer be processed for this purpose. The objection may be notified without observing formal requirements and without indication of reasons and without incurring separate costs aside from the customary transmission costs at basic rates. The objection should be addressed to MedtecLIVE GmbH, Messezentrum, 90471 Nuremberg, or medteclive@nuernbergmesse.de.

21. Hygiene concept, no right of rescission when entry restrictions are tightened

- All event participants must fulfil the relevant requirements of the valid hygiene concept for the event. NürnbergMesse determines the content of the hygiene concept at its reasonable discretion with due regard to the statutory and regulatory requirements and the interests of the event participants. The hygiene concept may be changed depending on the interests of the event participants and the statutory/regulatory requirements. The currently applicable statutory/regulatory requirements, the currently valid framework hygiene concept for trade fairs and exhibitions, and information on the individual hygiene concept for the specific event can be found on the event website.
- Entry restrictions, i.e., the conditions under which persons may participate in the event (e.g., only persons who have been vaccinated or have recovered from the virus or have been tested), are based on the regulatory and statutory requirements in effect at the time of the event. Even if these entry restrictions change after the registration of the exhibitor, and particularly if they are tightened, the exhibitor will not be entitled to rescind the contract and will not be released from the obligation to pay the stand rent and fees for services. The cancellation option according to items 7 and 9 of the General Terms and Conditions of Participation in Trade Fairs and Exhibitions remains unaffected.

22. Exhibitor claims, written form, place of fulfillment, jurisdiction

All exhibitor claims against the organizer or the NürnbergMesse must be made in text form (§ 126b BGB). The statutory period of limitation begins with the last day of the exhibition. Agreements that deviate from these or supplementary terms must be in text form (§ 126b BGB).

German law and the German text shall prevail.

Place of fulfillment and jurisdiction is Nuremberg. However, the organizer reserves the right to bring his claims before the court of the place at which the exhibitor has his place of business.

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen

Stand März 2022

Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die Besonderen Teilnahmebedingungen vorrangig vor den Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

1. Anmeldung

Die Anmeldung zu einer Messe oder Ausstellung (Veranstaltung) erfolgt auf dem Vordruck „Anmeldung“, der vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen ist. Alternativ kann die Anmeldung online durch vollständiges Ausfüllen und Absenden des Onlineformulars und ggf. zusätzlicher Bestätigung eines per E-Mail erhaltenen Links erfolgen.

Die Anmeldung ist ein Vertragsangebot an den Veranstalter und kann nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden, insbesondere stellen Platzierungswünsche keine Bedingung für die Teilnahme dar.

Mit der Unterzeichnung des Anmeldevordrucks oder Absenden des Onlineformulars bzw. zusätzlicher Bestätigung eines per E-Mail erhaltenen Links werden die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen verbindlich vom Anmeldenden anerkannt und in das Angebot aufgenommen. Er haftet dafür, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen diese Bedingungen einhalten.

2. Zulassung/Standflächenbestätigung

Über die Zulassung des Anmeldenden und der angemeldeten Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet der Veranstalter durch eine Standflächenbestätigung in Schrift- oder Textform (z. B. E-Mail).

Mit der Zulassung kommt der Vertrag zustande. In die Anmeldung aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Weicht der Inhalt der Zulassung wesentlich vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn der Aussteller nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht. Der Veranstalter ist in diesem Fall verpflichtet, den Aussteller in der Standflächenbestätigung auf die Widerspruchsfrist von 2 Wochen und auf die Folgen des Fristablaufs besonders hinzuweisen.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Gehen bei dem Veranstalter vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldungen ein, die dem Anforderungsprofil entsprechen, als Ausstellungsfläche vorhanden ist, entscheidet der Veranstalter über die Zulassung nach billigem Ermessen. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände vorzunehmen.

Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Ausstellungsgegenstände, die in der Standflächenbestätigung bestimmten Aussteller und die darin angegebene Standfläche. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden.

Soweit ein Aussteller seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter bereits einmal nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist, kann dieser Aussteller von der Zulassung ausgeschlossen werden.

Wenn gegen den Staat, in dem der Aussteller seinen Sitz hat oder aus dem die Produkte des Ausstellers stammen, von der EU, Deutschland, anderen EU/EWR-Staaten oder den USA Wirtschaftssanktionen verhängt worden sind (z. B. wegen völkerrechtswidriger Kriege, Kriegsverbrechen oder ähnlichem), kann der Aussteller von der Zulassung ganz oder hinsichtlich einzelner Produkte ausgeschlossen werden, soweit eine Zulassung des Ausstellers dem Veranstalter oder den anderen Messteilnehmern nicht zumutbar ist. Das gilt auch dann, wenn die Wirtschaftssanktionen die Teilnahme an der Veranstaltung nicht untersagen.

3. Standflächenzuteilung, nachträgliche Änderung der Standfläche

3.1 Die Standflächenzuteilung wird vom Veranstalter unter Berücksichtigung der Produktgruppen und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Standflächenzuteilung nicht allein maßgebend.

3.2 Der Veranstalter ist berechtigt, die dem Aussteller zugeteilte Standfläche im Einzelfall nachträglich nach Form, Größe, Maß und Lage zu ändern, soweit dies aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung, zur effizienteren Auslastung der Räume und Flächen oder zur Vermeidung von Lücken bei den Ausstellungsflächen (z. B. infolge von Stornierungen) erforderlich ist und dem Aussteller zumutbar ist. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht der Veranstalter dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei er ihm nach Möglichkeit eine gleichwertige andere Standfläche zuteilt. Soweit sich infolge der nachträglichen Änderung eine geringere Standmiete ergibt, wird die Standmiete dem Aussteller entsprechend anteilig erstattet. Im Übrigen kann der Aussteller aus einer nachträglichen Änderung gemäß Punkt 3.2 keine Rechte herleiten.

3.3 Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Messe oder Ausstellung die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat; Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

3.4 Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche an Dritte ist ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet.

4. Gemeinschaftsaussteller

Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Hiervon können gegebenenfalls Ausnahmen gemacht werden.

Wollen mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter zu benennen, der verbindlicher Ansprechpartner des Veranstalters ist.

5. Mitaussteller

5.1 Für die Benutzung der Standfläche durch ein weiteres Unternehmen mit eigenen Produkten und eigenem Personal (Mitaussteller) sind ein besonderer Antrag des Direktausstellers und eine Bestätigung der Anmeldung durch den Mitaussteller selbst, sowie eine Zulassung durch den Veranstalter erforderlich. Die Zulassung eines oder mehrerer Mitaussteller unterliegt einer zusätzlichen Gebühr.

5.2 Für die Erfüllung aller Ausstellerverpflichtungen durch den oder die Mitaussteller haftet der Hauptaussteller, gegebenenfalls neben dem Mitaussteller.

Für den Antrag werden, abgesehen von Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse weitere personenbezogene Daten des Mitausstellers erfasst. Auch Strukturdaten des Mitausstellers werden abgefragt und erfasst. Mit der Anmeldung des Mitausstellers versichert der Direktaussteller zur Weitergabe dieser Daten des Mitausstellers ausreichend befugt zu sein.

6. Standmieten, Pfandrecht

Die Höhe der Mietsätze und die Zahlungsweise sind in den Besonderen Teilnahmebedingungen festgelegt.

Die Bezahlung der Standmietenrechnung zu den festgesetzten Terminen ist Voraussetzung für die Nutzung der zugeteilten Standfläche. Beanstandungen der Rechnung werden nur berücksichtigt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung.

Zur Sicherung der Forderungen behält sich der Veranstalter vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Eine Haftung für Schäden an dem Pfandgut wird, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht übernommen.

7. Rücktritt von der Anmeldung, Teilstornierung der Standfläche

7.1 Sagt der Aussteller ab, storniert er einen Teil der Standfläche oder nimmt er an der Veranstaltung nicht teil, ist der Veranstalter berechtigt, die gemietete Standfläche oder den stornierten Teil der gemieteten Standfläche anderweitig zu nutzen und an Dritte zu vermieten. Stornierungserklärungen des Ausstellers haben stets in Schrift- oder Textform zu erfolgen.

7.2 Soweit dem Aussteller kein zwingendes gesetzliches Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht zusteht, bleibt der Aussteller nach der Zulassung auch bei Stornierung oder Teilstornierung zur Zahlung einer Stornogebühr wie folgt verpflichtet:

- bis 90 Tage vor Beginn der Veranstaltung 50%
- bis 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung 80% und
- ab 29 Tage vor Beginn der Veranstaltung fällt die volle Höhe der vereinbarten Standmiete für die stornierte Standfläche an.

7.3 Im Falle einer Maßnahme nach Punkt 3.2 richtet sich die Stornierungsfrist nach der ursprünglichen, vor der Maßnahme nach Punkt 3.2 erteilten Standflächenbestätigung.

7.4 Dem Aussteller bleibt in jedem dieser Fälle der Nachweis vorbehalten, dass sich der Veranstalter infolge der Stornierung, der Teilstornierung oder der Nichtteilnahme weitere im Abschlag unberücksichtigte Aufwendungen erspart hat und Vorteile erlangt hat. Sofern für die Veranstaltung noch andere freie Standflächen im Umfang der an den Aussteller vermieteten Standfläche zur Verfügung stehen, kann sich der Aussteller jedoch dabei in der Regel nicht darauf berufen, der Veranstalter habe durch eine anderweitige Vermietung oder Nutzung der Standfläche oder eines Teils der Standfläche Vorteile, insbesondere in Form der erzielten Miete, erlangt.

7.5 Im Falle einer stornogebührenfreien Reduktion der Standfläche nach Erhalt der Standflächenbestätigung richtet sich die Stornogebühr nach der ursprünglich berechneten Standmiete wie sie vor der Reduktion vereinbart war.

7.6 Die in Punkt 7.2 getroffene Regelung gilt auch für Mitaussteller hinsichtlich der von diesem zu entrichtenden zusätzlichen Gebühr gemäß Punkt 5.1.

8. Widerruf der Zulassung

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche in folgenden Fällen berechtigt:

- Die Standfläche wird nicht rechtzeitig, das heißt bis spätestens 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung, erkennbar belegt.
- Der Aussteller lässt im Falle der Nichtzahlung der Standmiete zu den festgesetzten Terminen eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen.
- Über das Vermögen des Ausstellers wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, mangels Masse abgewiesen oder ein Insolvenzverfahren wurde bereits eröffnet.
- Die Voraussetzungen für die Standflächenbestätigung seitens des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben oder dem Veranstalter werden nachträglich Gründe bekannt, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten.
- Der Aussteller verstößt gegen das Hausrecht des Veranstalters.

Auch in diesen Fällen behält sich der Veranstalter die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor. Der Aussteller hat seinerseits keine Ansprüche auf Schadenersatz.

9. Stornierung von Miet-Ausstellungsständen und weiteren Dienstleistungen

Nach der Zulassung hat der Aussteller eine Vergütung auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Der Veranstalter behält sich darüber hinaus vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Storniert der Aussteller die Bestellung von Miet-Ausstellungsständen und/oder weiteren Dienstleistungen, ist eine Stornogebühr abhängig vom Bestellwert zu zahlen:

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen

(Fortsetzung)

- 90 Tage bis 15 Tage vor Aufbaubeginn (siehe Besondere Teilnahmebedingungen) der Veranstaltung 25 % des Bestellwertes
 - 14 Tage bis 1 Tag vor Aufbaubeginn (siehe Besondere Teilnahmebedingungen) der Veranstaltung 80 % des Bestellwertes
 - ab Aufbaubeginn fällt die volle Höhe an.
- Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die von ihm verlangte Kostenbeteiligung zu hoch ist.
- 10. Ausschluss von Gegenständen**
Der Veranstalter kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die in der Anmeldung nicht enthalten waren oder sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen oder nachweislich gegen gewerbliche Schutzrechte verstoßen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung der Gegenstände durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers. Im Falle einer dem Aussteller nachgewiesenen Schutzrechtsverletzung (z.B. auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung gegen den Aussteller) kann der Veranstalter den Aussteller von der Teilnahme an einer Folgeveranstaltung ausschließen.
- 11. Standaufbau, Standausstattung, Standgestaltung**
Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Veranstaltung angepasst sein. Der Veranstalter behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestatteter Stände zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern. Die Standfläche muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbaubeginn abgeschlossen und der Stand von Verpackungsmaterial geräumt sein. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig. Firmennamen und Sitz des Ausstellers müssen durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden. Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die Besonderen Teilnahmebedingungen vorrangig vor den Allgemeinen Teilnahmebedingungen. Eine Überschreitung der festgesetzten Höhenbegrenzung für die Stände bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsgütern. Verankerungen im Hallenboden sind nicht zulässig. Nach Beendigung der Veranstaltung oder nachdem eine Maßnahme gemäß Punkt 12.1 bzw. Punkt 12.3 ergriffen wurde, die keine Fortführung der Veranstaltung beinhaltet, ist der Grundaufbau, soweit er vom Veranstalter erstellt worden ist, unbeschädigt zurückzugeben und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht oder nicht unverzüglich nach Schadenseintritt gemeldet wurden, hat der Aussteller zu ersetzen.
- 12. Absage, Verlegung, Unterbrechung, Schließung der Veranstaltung**
- 12.1** Nach Vertragsschluss darf der Veranstalter die Veranstaltung ganz oder teilweise absagen, zeitlich verlegen, verkürzen, abbrechen, unterbrechen oder schließen, wenn die Durchführung der Veranstaltung am Veranstaltungsort und/oder zur Veranstaltungszeit ganz oder teilweise unmöglich ist (gemäß § 275 Abs. 1–3 BGB) oder wenn ein triftiger Grund vorliegt und der Veranstalter bzw. seine Erfüllungsgehilfen den triftigen Grund nicht zu vertreten haben. Die Unterbrechung schließt die Möglichkeit ein, das Veranstaltungsende zum ganzen oder teilweisen Ausgleich der Unterbrechung hinauszuschieben.
- 12.2** Ein triftiger Grund im Sinne von Punkt 12.1. liegt vor,
- wenn hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, wonach die Durch- bzw. Fortführung der Veranstaltung eine nicht hinzunehmende konkrete Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit zur Folge hat, oder
 - wenn hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, wonach die Durch- bzw. Fortführung der Veranstaltung eine konkrete Gefahr eines erheblichen Sachschadens zur Folge hat, oder
 - wenn wegen eines Naturereignisses, eines Krieges, einer Pandemie, einer Epidemie, einer Terror-Gefahr bzw. -Anschlages, eines Arbeitskampfes, einer Einschränkung der Verkehrs-, Versorgungs- und/oder Kommunikationsverbindungen, wegen einer unerwarteten Einschränkung der Nutzbarkeit der Veranstaltungsflächen, wegen Reisebeschränkungen, wegen behördlicher Anordnungen, wegen behördlicher Empfehlungen oder Auflagen oder wegen höherer Gewalt die Durch- bzw. Fortführung der Veranstaltung insgesamt oder in Teilen erheblich beeinträchtigt ist oder eine solche erhebliche Beeinträchtigung droht. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veranstaltung nicht so wie geplant durchgeführt werden kann und deshalb der Zweck der Veranstaltung für Besucher, Aussteller und Veranstalter nicht oder nur mit wesentlichen Einschränkungen erreicht werden kann.
- 12.3** Nach Vertragsschluss darf der Veranstalter die Veranstaltung ferner bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn absagen, wenn wegen der Absage oder Stornierung anderer Aussteller mehr als 60 % der vermieteten Standfläche oder mehr als 60 % der angemeldeten Aussteller (inkl. Mitaussteller) im Vergleich zum Anmeldestand zum Zeitpunkt der allgemeinen Versendung der Zulassungen/Standflächenbestätigungen wegfallen, deshalb die Branche in wesentlichen Teilen mit der Veranstaltung nicht mehr abgebildet werden kann und deshalb der Zweck der Veranstaltung für Besucher, Aussteller und Veranstalter nicht oder nur mit wesentlichen Einschränkungen erreicht werden kann.
- 12.4** Ob eine Maßnahme und welche Maßnahme gemäß Punkt 12.1 bzw. 12.3 getroffen wird, entscheidet der Veranstalter nach billigem Ermessen, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen von Besuchern und Ausstellern.
- Sofern die Durchführung der Veranstaltung gemäß § 275 BGB insgesamt unmöglich ist, ist der Veranstalter stets jedenfalls zur Absage der Veranstaltung berechtigt.
- 12.5** Der Veranstalter hat die betroffenen Aussteller über eine Maßnahme gemäß Punkt 12.1. oder 12.3 unverzüglich zu unterrichten.
- 12.6** Wird die Veranstaltung vor ihrem Beginn gemäß Punkt 12.1 bzw. 12.3 abgesagt, sind der Veranstalter und der Aussteller von ihren gegenseitigen vertraglichen Leistungspflichten befreit. Die ggf. bereits gezahlte Standmiete und die Vergütung für zwischen Veranstalter und Aussteller vereinbarten Serviceleistungen erhält der Aussteller erstattet.
- 12.7** Wird die Veranstaltung gemäß Punkt 12.1 nach ihrem Beginn abgebrochen, unterbrochen, verkürzt oder geschlossen, ist der Veranstalter von diesem Zeitpunkt an bzw. für den Unterbrechungszeitraum von seiner vertraglichen Leistungspflicht befreit. Die Standmiete mindert sich im Verhältnis entfallende Veranstaltungsdauer zur geplanten Gesamtdauer der Veranstaltung. Die Minderung der Standmiete ist ausgeschlossen bei einer unwesentlichen Verkürzung oder Unterbrechung der Veranstaltung von bis zu 15 % der Veranstaltungsdauer. Soweit die Unterbrechung durch ein Hinausschieben des Veranstaltungsendes ausgeglichen wird, findet eine Minderung der Standmiete nicht statt. Ggf. zu viel bezahlte Standmiete erhält der Aussteller erstattet. Soweit die zwischen Aussteller und Veranstalter vereinbarten Serviceleistungen infolge der Maßnahme gemäß Punkt 12.7 Satz 1 (z. B. Abbruch) nicht mehr erbracht werden können oder soweit infolge der Maßnahme die Erbringung der noch nicht erbrachten Teile der Serviceleistungen zwecklos geworden ist, schuldet der Aussteller nur die Vergütung, die auf den erbrachten Teil der Serviceleistungen entfällt. Im Falle der vom Veranstalter oder einem seiner Erfüllungsgehilfen zu vertretender Unmöglichkeit steht dem Veranstalter die Vergütung nicht zu, soweit der erbrachte Teil der Serviceleistung für den Aussteller nicht von Interesse ist. Ggf. zu viel bezahlte Vergütung erhält der Aussteller erstattet. Für die Serviceleistung Individualstandbau schuldet der Aussteller die volle Vergütung sobald der Standaufbau abgeschlossen ist.
- 12.8** Wird die Veranstaltung vor ihrem Beginn gemäß Punkt 12.1. ohne Zustimmung des Ausstellers verkürzt oder zeitlich verlegt und hat der Aussteller infolgedessen kein Interesse mehr an der Teilnahme an der Veranstaltung, so kann der Aussteller vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt kann nur unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Verlegung bzw. Verkürzung, gegenüber dem Veranstalter in Textform erklärt werden. Erklärt der Aussteller rechtzeitig den Rücktritt, gilt Punkt 12.6 entsprechend. Erklärt der Aussteller den Rücktritt nicht rechtzeitig, werden auch die zwischen Aussteller und Veranstalter vereinbarten Serviceleistungen zum neuen Termin ausgeführt.
- 12.9** Wird die Veranstaltung nur teilweise (z. B. in Bezug auf eine bestimmte Halle) abgesagt, abgebrochen, unterbrochen, verkürzt, zeitlich verlegt oder geschlossen, gelten die Rechtsfolgen der Punkte 12.6 bis 12.8 nur in Bezug auf die von der Maßnahme gemäß Punkt 12.1 direkt betroffenen Aussteller entsprechend. Die Aussteller der Veranstaltungsteile, die unverändert stattfinden, bleiben zur Zahlung der vollen Standmiete verpflichtet.
- 12.10** Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche kann der Aussteller wegen einer Maßnahme gemäß Punkt 12.1 bzw. 12.3 nicht geltend machen; unberührt hiervon bleiben – allerdings unter den Einschränkungen aus Punkt 19 – Ansprüche des Ausstellers wegen vom Veranstalter oder einem seiner Erfüllungsgehilfen zu vertretender Unmöglichkeit gemäß § 275 BGB.
- 12.11** Etwaige weitergehende Rechte des Veranstalters aus einer Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB bleiben von diesem Punkt 12 unberührt.
- 13. Auf- und Abbauausweise, Ausstellerausweise**
Der Aussteller erhält für sich und für die während des Auf- und Abbaus eingesetzten Hilfskräfte gegebenenfalls Auf- und Abbauausweise. Diese gelten nur während der Auf- und Abbauphase und berechtigen nicht zum Betreten des Ausstellungsgeländes während der Veranstaltung. Für die Laufzeit der Veranstaltung erhalten die Aussteller für sich und die von ihnen beschäftigten Personen eine begrenzte Anzahl von Ausstellerausweisen, die zum kostenlosen Zutritt berechtigen. Die Ausweise sind auf den Namen ausgestellt und vom Inhaber eigenhändig zu unterschreiben. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis. Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen. Durch die Aufnahme von Mitausstellern erhöht sich die Zahl der Ausweise nicht. Zusätzlich benötigte Ausweise sind gegen Berechnung erhältlich.
- 14. Werbung**
Werbung aller Art ist innerhalb der vom Aussteller angemieteten Standfläche für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind. Die Verwendung von Geräten und Einrichtungen, durch die optisch und/oder akustisch eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Werbung außerhalb der vom Aussteller angemieteten Standfläche ist nur möglich im Rahmen der vom Veranstalter angebotenen Werbe- und Sponsoringmaßnahmen. Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.
- 15. Fotografien, Zeichnungen, Filmaufnahmen**
Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presse-

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen

(Fortsetzung)

veröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen. Aufträge für Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen des Ausstellungsstandes gegen Entgelt darf der Aussteller nur an die vom Veranstalter zugelassenen und mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Dienstleistungsunternehmen vergeben. Mit der Anfertigung vor Beginn und nach Schluss der täglichen Öffnungszeit dürfen nur diese Dienstleistungsunternehmen beauftragt werden. Andere Dienstleistungsunternehmen erhalten zu diesen Zeiten keinen Einlass.

Dem Aussteller ist es nicht gestattet, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern anderer Aussteller anzufertigen.

16. Direktverkauf

Der Direktverkauf ist nicht gestattet, sofern er nicht durch die Besonderen Teilnahmebedingungen ausdrücklich zugelassen wird. Im Fall des genehmigten Direktverkaufs sind die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen. Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen sind Sache des Ausstellers.

17. Reinigung und Standflächenräumung

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Messe- und Ausstellungsgeländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller.

Sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der Aussteller des vom Veranstalter eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen.

Ist die Räumung der Standfläche nicht rechtzeitig bis zum Ende der offiziellen Abbauzeit erfolgt, ist der Veranstalter berechtigt, eine Gebühr in Höhe von EUR 300 pro m² zu berechnen. Der Veranstalter ist zudem berechtigt, zurückgelassene Ausstellungsstände und/oder Exponate auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen. Für Beschädigungen an zurückgelassenen Ausstellungsständen und/oder Exponaten oder deren Abhandenkommen übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

18. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Messe- und Ausstellungsgeländes geschieht durch Beauftragte des Veranstalters. Durch die allgemeine Bewachung bleibt die in Punkt 19 getroffene Haftungsregelung unberührt.

Der Aussteller ist für die Beaufsichtigung seines Standes und seiner Ausstellungsgegenstände selbst verantwortlich. Ihm wird dringend empfohlen, seinen Stand beaufsichtigen zu lassen und Schäden durch geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden.

Für eine zusätzliche Standbewachung muss sich der Aussteller auf seine Kosten des vom Veranstalter eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.

19. Haftung, Versicherung, Unfallschutz

19.1 Der Veranstalter haftet unbeschränkt nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie für Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

In allen anderen Fällen haftet der Veranstalter nur

- bei der Verletzung von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf.
- soweit der Veranstalter gesetzlich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet oder dies üblich ist.
- soweit der Veranstalter in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch genommen bzw. eine qualifizierte Vertrauensstellung innehat.

In diesen Fällen haftet der Veranstalter jedoch nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden (damit in der Regel nicht für Folgeschäden) und auch dann nur höchstens bis EUR 100.000 je Schadensfall. Die Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Im Übrigen ist die Haftung wegen einfacher oder mittlerer Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für das Verhalten der Erfüllungs- und Verrichtungshelfen des Veranstalters.

19.2 Der Aussteller/Mit- und Gemeinschaftsaussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden.

19.3 Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthalttrisikos wird empfohlen und kann über einen Rahmenvertrag durch den Veranstalter vermittelt werden.

19.4 Der Aussteller ist verpflichtet, an den ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Veranstalter ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten nach seinem Ermessen zu untersagen.

20. Gewerblicher Rechtsschutz

Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers. Ein sechsmonatiger Schutz von Beginn einer Ausstellung an auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen vom 18.3.1904 (RGBl. S. 141) tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat (siehe Besondere Teilnahmebedingungen, Messepriorität).

21. Hausrecht und Hausordnung, Zuwiderhandlungen, Rauchverbot

Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Messegelände dem Hausrecht des Veranstalters. Die Haus- und Benutzungsordnung des Veranstalters ist zu beachten. Den Anordnungen der Beschäftigten und Beauftragten des Veranstalters, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen oder gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts sowie die Haus- und Benutzungsordnung berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers.

Auf dem gesamten Messegelände gilt ein generelles Rauchverbot. Das Rauchen ist ausschließlich in den speziell gekennzeichneten Bereichen gestattet.

22. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Nürnberg. Das gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Mieter Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Der Veranstalter ist auch berechtigt, den Aussteller an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

23. Datenschutzhinweis

Personenbezogene Daten werden von dem Veranstalter als verantwortlicher Stelle im Sinne des Datenschutzrechts und gegebenenfalls von unseren ServicePartnern unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften zur Betreuung und Information von Kunden und Interessenten sowie zur Abwicklung der angebotenen Dienstleistungen verarbeitet (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b EU-DS-GVO).

Gemäß dem Grundsatz der Datensparsamkeit und Datenvermeidung werden nur solche Daten verarbeitet, die zwingend zu den genannten Zwecken benötigt werden. Personenbezogene Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen bestmöglich geschützt. Es haben nur befugte Personen Zugriff auf Ihre Daten, die jeweils mit der technischen, kaufmännischen und kundenverwaltenden Betreuung befasst sind. Soweit gesetzlich erforderlich, wurden selbstverständlich die entsprechenden Auftragsverarbeitungsverträge abgeschlossen.

Personenbezogene Daten werden so lange aufbewahrt, bis das Vertragsverhältnis mit dem Veranstalter beendet ist und die Daten auch aus anderen rechtlichen Gründen (z. B. wegen gesetzlicher Aufbewahrungsfristen) nicht mehr benötigt werden.

Jeder Aussteller hat das Recht zur Beschwerde über diese Datenverarbeitung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für Datenschutz und kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen Auskunft, Berichtigung, Löschung oder die eingeschränkte Verarbeitung verlangen, der Verarbeitung widersprechen oder sein Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen.

Für Fragen stehen die NürnbergMesse GmbH, Datenschutz, Messezentrum, 90471 Nürnberg/data@nuernbergmesse.de oder ihr Datenschutzbeauftragter (datenschutz@nuernbergmesse.de) gerne zur Verfügung.

24. Datennutzung zu werblichen Zwecken

Der Veranstalter ist daran interessiert, die Kundenbeziehung mit seinen Ausstellern zu pflegen und ihnen Informationen und Angebote über eigene ähnliche Veranstaltungen und Dienstleistungen zukommen zu lassen. Daher werden die mit Einreichung der Anmeldung übermittelten Daten (Firmenname, Anschrift, Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Adresse) von dem Veranstalter und gegebenenfalls von seinen ServicePartnern verarbeitet, um entsprechende veranstaltungsbezogene Informationen und Angebote gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f EU-DS-GVO per E-Mail zu versenden.

Der Verwendung der Daten zum Zwecke der Direktwerbung kann jederzeit gegenüber dem Veranstalter widersprochen werden; dies gilt auch für ein Profiling, soweit es mit der Direktwerbung in Verbindung steht. Bei erfolgtem Widerspruch werden die Daten nicht mehr für diesen Zweck verarbeitet. Der Widerspruch kann ohne Angabe von Gründen formfrei erfolgen, ohne dass hierfür gesonderte Kosten neben den üblichen Übermittlungskosten nach den Basistarifen anfallen. Er sollte an NürnbergMesse GmbH, Datenschutz, Messezentrum, 90471 Nürnberg oder data@nuernbergmesse.de gerichtet werden.

25. Salvatorische Klausel

Sollten die Teilnahmebedingungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

Ergänzungsvereinbarung zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen

Bayerische Versammlungsstättenverordnung Anwendung im Messezentrum Nürnberg

- 1. Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung**

Alle öffentlich-rechtlichen Sicherheitsvorschriften, insbesondere die Vorschriften der Bayerischen Versammlungsstättenverordnung sind durch den Aussteller einzuhalten. Insbesondere ist der Aussteller verpflichtet, nur einwandfrei gewartete und gesicherte Apparate und Ausstellungsgegenstände in die Messehallen einzubringen, die allen gesetzlichen Vorschriften über die technische Sicherheit der Arbeitsmittel entsprechen.
- 2. Rettungswege**

Rettungswege in der Ausstellungshalle müssen ständig, auch während des Auf- und Abbaus, freigehalten werden. Zuwiderhandlungen werden mit Bußgeld belegt.
- 3. Eingebrachte Gegenstände**

Requisiten und Ausschmückungen sowie sonstige Gegenstände müssen aus schwer entflammablem Material bestehen.
Pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material, insbesondere Packmaterial, dürfen nur in besonderen von der NürnbergMesse zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten aufbewahrt werden. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden, auch soweit für Besucher zugängliche Bereiche betroffen sind.
- 4. Brandschutzordnung und Sicherheitskonzept**

Die NürnbergMesse hat eine Brandschutzordnung erlassen, die durch Aushang bekannt gemacht ist; diese ist Vertragsgegenstand.
Die NürnbergMesse wird im Vollzug der BayVStättV in Abstimmung mit zuständigen Behörden ein Sicherheitskonzept erstellen. Dessen Umsetzung wird im Rahmen der bestehenden Verträge gesondert geregelt werden.
- 5. Ordnungsdienst, Ordnungsdienstleiter**

Die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und die Beachtung der Vorgaben der BayVStättV wird durch einen besonderen Ordnungsdienst überwacht, der Ordnungsdienstleiter ist befugt, insbesondere bei Gefährdung der Sicherheit der Veranstaltung bindende Weisungen zu erteilen.
- 6. Veranstaltungsleiter und Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik**

Der von der NürnbergMesse bestellte Veranstaltungsleiter hat für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Sicherheitsvorschriften und insbesondere der Vorschriften der BayVStättV zu sorgen. Der Veranstaltungsleiter ist insbesondere auch befugt, die Veranstaltung aufzulösen. Den Anordnungen des Veranstaltungsleiters ist unbedingt Folge zu leisten.
Die Person des Veranstaltungsleiters bzw. dessen Vertreter werden mit ausreichend zeitlichem Vorlauf schriftlich vor der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.
Der Veranstaltungsleiter ist über besondere Vorkommnisse, welche die Sicherheit der Veranstaltung beeinträchtigen können, umgehend zu unterrichten.
Der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik muss die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte hinsichtlich des Brandschutzes während der offiziellen Öffnungszeit gewährleisten.
Der Veranstaltungsleiter oder der Vertreter ist während der offiziellen Öffnungszeit der Ausstellung ständig persönlich anwesend, der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik oder der Ordnungsdienstleiter auch für die Zeiträume des Auf- und Abbaus.
- 7. Sicherheitsanordnung**

Die Ordnungsbehörden sowie der eingesetzte Veranstaltungsleiter, der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik sowie der Ordnungsdienstleiter sind berechtigt, Weisungen im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen zu geben. Diesen Weisungen ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Bayerisches Gesetz zum Schutz der Gesundheit Anwendung im Messezentrum Nürnberg

Im Messezentrum Nürnberg gilt ein generelles Rauchverbot in Hallen, Kongresssälen, Tagungsräumen, Restaurants, Cafeterien, mobilen Gastronomiezone und Servicebereichen – mit Ausnahme speziell hierfür ausgewiesener Raucherbereiche.